



INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 229

Auf einen Blick..... S. 236

BEKANNTMACHUNGEN

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 8 KREFELD-OST

Herr Frank Hucken hat mit Wirkung zum 10. Juni 2024 sein Mandat in der Bezirksvertretung 8 Krefeld-Ost niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) festgestellt, dass nunmehr

Herr Peter Kostyrok
Krefeld

ab dem 20. Juni 2024 Mitglied der Bezirksvertretung 8 Krefeld-Ost ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 04. Juli 2024

Frank Meyer
Oberbürgermeister und Wahlleiter

Korrigierte Bekanntmachungen der nachstehenden 3 Nutzungsordnungen

NUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTFREI- ANLAGEN, TURN- UND SPORTHALLEN DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Sportstätten der Stadt Krefeld dienen dem allgemeinen Sportbetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen.

§ 2

Die Nutzung der Sportfreianlagen sowie der Turn- und Sporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmiteleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in und auf den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbstmitgebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende

dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.

- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen. Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Harz oder andere Haftmittel zu benutzen,
- b) Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- c) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- d) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu verschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- e) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- f) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material mitzuführen,
- g) Konsum von Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak ist im Gebäude verboten,
- h) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1.5cm sind,
- i) Wasserpeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
- j) die Sportstätten für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote, organisierte Gruppennutzung und Freizeitangebote)
- k) Tiere jeglicher Art im Gebäude mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechnete Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person; Alle Tiere müssen auf den Anlagen kurz angeleint werden.
- l)

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Öffentlichkeit

§ 9

Die vereinsungebundene und nicht regelmäßig organisierte Nutzung der Outdoor-Sportflächen ist innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Schul- und Vereinsbelegung haben zu jederzeit Vorrang, ein sportliches Miteinander wird vorausgesetzt.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 10

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

- (1) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen erfolgt bis auf Widerruf durch die städtische Belegungsplanung. Ein Anspruch auf fest definierte Nutzungszeiten besteht nicht.

§ 11

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) Fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 12

Geschlossene Gruppen dürfen die Sportstätten nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

E) Haftungsregelungen

§ 13

Personen betreten und nutzen die Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nichtsachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 15

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 18

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 19

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für Sportfreianlagen, Turnhallen und Sporthallen der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld“ vom 17.11.2003 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE EISSPORTHALLEN DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Eissporthallen dienen dem öffentlichen Eislauf, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Eissportarten.

§ 2

Die Nutzung der Eissporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kinder unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittelfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Eissporthallen verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Eissporthallen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Eis- und Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbsteingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung der Eissporthallen ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge, wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag

tragen im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 17

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- (1) Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe
- (4) von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushändigung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 19

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 20

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für die Eissporthallen der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Eissporthallen in Krefeld“ vom 12.01.2001 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE BÄDER DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Frei- und Hallenbäder dienen dem öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Austragung von Spielen und Wettkämpfen anerkannter Wassersportarten sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Kursangeboten.

§ 2

Die Nutzung der Frei- und Hallenbäder regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt der Frei- und Hallenbäder gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Personen, die an einer meldepflichtigen oder einer über-

- tragbaren Krankheit leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (3) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmittelleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in den Frei- und Hallenbädern gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Der Aufenthalt in den Nassbereichen, außerhalb der Duschräume, ist nur in geeigneter Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, entscheidet das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld.
- (2) Die Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren mit selbstingebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (3) Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.
- (4) Schwimmbecken dürfen nur nach Benutzung der Duschanlagen betreten werden. Die Verwendung von Seife und Hygieneartikeln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (5) Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.
- (6) Nichtschwimmende müssen im gesamten Hallenbereich sowie in allen Beckenbereichen geeignete, gut sichtbare Schwimmhilfen tragen.
- (7) Säuglinge, Kleinkinder sowie sonstige Personen, die Sanitärbereiche nicht eigenständig nutzen können, haben entsprechende Schwimmwindeln, -hosen oder ähnliches zu tragen.

§ 7

Sportbecken sind nur für sicher Schwimmende zugelassen. Das Personal oder die Beauftragten der Stadt Krefeld sind berechtigt sich im Zweifelsfall die Schwimmfähigkeit nachweisen zu lassen.

Die Einrichtungen im Kleinkindbereich sind der Nutzung durch Säuglinge und Kleinkinder vorbehalten.

Es gilt ausdrücklich die Elternaufsicht.

§ 8

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken sind genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen.

Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 9

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- b) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- c) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- d) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- e) Waffen explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen,
- f) Bild- und Tonaufnahmegeräte sowie Handys, Smartphones im Hallenbad und den Beckenbereichen im Freibad zu be-

- nutzen,
- g) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
 - h) Musikinstrumente, -boxen und Lautsprecher in den Hallenbädern zu benutzen. In den Freibädern ist die Benutzung mit einer Lautstärke gestattet, die andere Personen nicht belästigt.
 - i) Kinderwagen, Koffer oder ähnliches im Hallenbad sowie den Beckenbereichen im Freibad mitzuführen,
 - j) Speisen und Getränke auf den Beckenumgängen und in den Schwimmbecken zu verzehren,
 - k) das Gelände außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze, ohne vorherige Genehmigung, mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 - l) die Frei- und Hallenbäder für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem für Sportangebote und organisierte Gruppennutzungen) sowie
 - m) Tiere jeglicher Art mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechtigte Tiere. Diese bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person. Sie müssen kurz angeleint werden und dürfen den Beckenumlauf sowie die Schwimmbecken nicht betreten.

Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Tickets und Mehrfachkarten

§ 10

Erworbene Tickets sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit erlischt mit Ablauf des definierten Nutzungszeitraums und/oder dem Verlassen des Gebäudes. Eine Erstattung für verlorene sowie nicht genutzte Tickets ist ausgeschlossen.

- (1) Einzeltickets berechtigen zur Nutzung des definierten Zutrittsbereiches am gebuchten Tag.
- (2) Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Nutzung mit einer Mehrfachkarte erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen. Im Falle einer begrenzten Besuchszahl haben Personen mit einem zeitlich definierten Ticket Vorrang.
- (3) Personenbezogene Sonderkarten sind nicht übertragbar. Ein Ermäßigungsnachweis ist ungefragt vorzuzeigen und durch einen Lichtbildausweis zu bestätigen.

§ 11

Eine Einschränkung der Nutzung ist möglich. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung des Entgeltes.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 12

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

§ 13

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden.

Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,

- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Nutzung der zugeteilten Nutzungszeiten
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§14

Geschlossene Gruppen dürfen die Frei- und Hallenbäder nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen. Darüber hinaus ist ein aktuell gültiger Nachweis der Rettungsfähigkeit, nicht älter als zwei Jahre, erforderlich. Dieser kann durch das DRSA Silber oder gemäß Anhang 1 des Merkblattes DGfDB R 94.14 durch eine kombinierte Rettungsübung, bescheinigt durch die berechtigt Beauftragten der Stadt Krefeld, erfolgen.

Die allgemeine Aufsicht wie auch die Wasseraufsicht im Rahmen des Schulschwimmsports liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Übungsleitung oder Lehrkräfte.

§ 15

Die Umkleidekabinen und vereinbarten Räumlichkeiten stehen 30 Minuten vor und nach der Nutzungszeit zur Verfügung.

E) Haftungsregelungen

§ 16

Personen betreten und nutzen die Bäder sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur,

wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 18

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 19

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.

- (1) Garderobenschränke und Wertfächer stehen während der Nutzungszeit in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es wird mit der Stadt Krefeld kein Verwahrungsverhältnis begründet.
- (2) Schließvorrichtungen, Garderoben oder Schränke werden nach Betriebsschluss kontrolliert und vorgefundene Gegenstände als Fundsache sichergestellt.
- (3) Für verlorene Schlüssel ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€ zu entrichten. In diesen Fällen ist vor Aushängung der verwahrten Sachen das Eigentum nachzuweisen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 21

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierfür ist schriftlich einzureichen.

§ 22

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese „Nutzungsordnung für die Bäder der Stadt Krefeld“ tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld“ vom 28.06.2001 außer Kraft.

Krefeld, den 28. Juni 2024
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

19.07. – 21.07.2024

Alfons Hackbart Sanitär- u. Heizungsbau
Inh. Philipp Krouß e. K.
Hülser Straße 38-40, 47798 Krefeld
22 8 85

26.07.– 28.07.2024

Kamps Gebr.
Inh. Philipp Krouß e. K.
Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld
2 17 14

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.